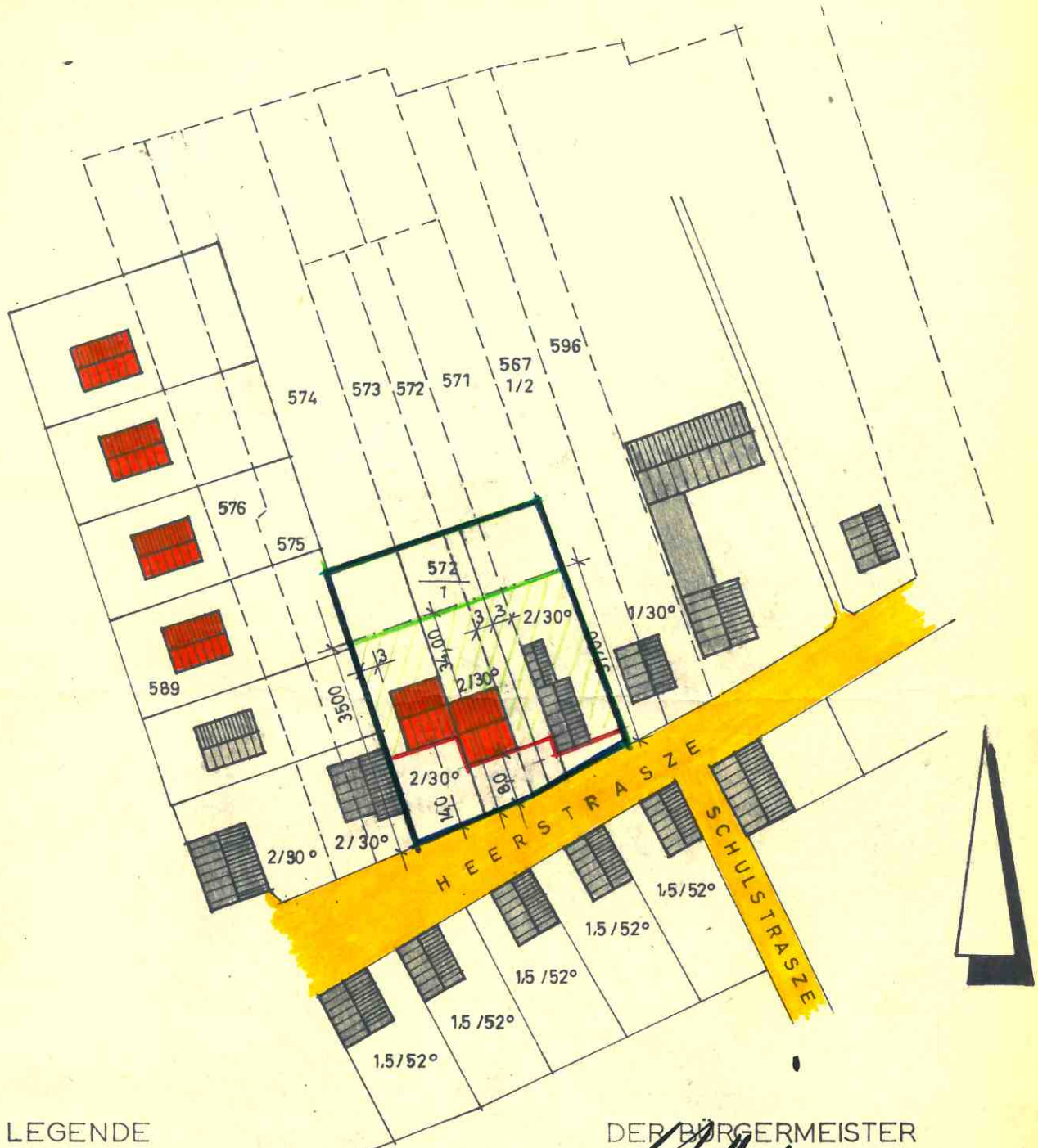




ÄNDERUNG DES MIT RE.(31.7.1953) GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLANES NACH § 13 B.BauG.

MECKENHEIM TEILBEBAUUNGSPLAN „AN DER HEERSTR.“ M 1:1000



LEGENDE

- BAUBEGRENZUNGSLINIE
- AUFZUHEBENDE GRENZE INNERHALB DES BEBAUUNGSGEBIETES
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- BEGRENZUNG DES BEBAUUNGSGEBIETES
- 2 / 30° ZWEIFESCHOSSIGE GEBÄUDE MIT 30° DACHNEIGUNG
- 1,5 / 52° EINEINHALBSTÖCKIGE " " 52° "
- BAULINIE
-  VORHANDENE GEBÄUDE
-  GEPLANTE GEBÄUDE

DER BÜRGERMEISTER

W. W. W.

DER PLANVERFASSER

BAU-ING. HELMUT SCHEID
PLANUNGSBÜRO FÜR HOCHBAU
6701 MECKENHEIM, GARTENSTR. 48
TELEFON DEIDESHEIM 521

IM AUGUST 1964

Textliche Festsetzungen

zum Änderungsplan zum Bebauungsplan " Heerstraße "
der Gemeinde Meckenheim

1) Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

- 1.1 In nördlicher Richtung wird der Bebauungsplan begrenzt durch
die Grundstücke Pl.Nr. 574,573,572, u.571
In südlicher Richtung durch die Heerstraße Pl.Nr. 1491 1/2
In westlicher Richtung von dem Grundstück Pl.Nr. 575
In östlicher Richtung von dem Grundstück Pl.Nr. 567 1/2

2) Bauliche Ausnutzbarkeit der Grundstücke

- 2.1 Das von dem Bebauungsplan umfaßte Gebiet ist reines Wohngebiet
gemäß §§ 3 und 17 BauNVO vom 26.6.1962.
2.2 Auf jedem Grundstück müssen unbebaute Grundstücksflächen (Höfe
und Gärten) wie im Plan dargestellt, verbleiben.
2.3. Die Geschößzahl der Bauwerke richtet sich nach dem Bebauungsplan.
Die Nebengebäude und Garagen erhalten eine Dachneigung von 0 - 20 °
2.4 Die Abstände von den rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind durch
Eintragungen im Bebauungsplan festgesetzt.

3) Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

- 3.1 Das Äußere der baulichen Anlagen muß in Bezug auf Bauart, Bau-
form und Baustoff und Farbe so beschaffen sein, daß es die Ge-
staltung des Landschafts-, Orts- und Straßenbildes nicht stört.
3.2 Zur Dachdeckung darf nur dunkelbärbiges Material verwendet werden.

4) Gestaltung der Außenanlagen

- 4.1 Die Straßeneinfriedigung hat einheitlich zu erfolgen.
4.2 Als Einfriedigung sind zugelassen :
Bruchstein oder Kunststeinmauerwerk mit Holzzaun (Polygonzaun),
Eisengeländer oder lebender Zaun.
Die Eingangstüren oder -tore sind in der gleichen Art auszuführen
wie die Einfriedigung selbst.
4.3 Auf die Tiefe der Vorgärten dürfen die Grundstücke nicht durch
Zäune, sondern durch niedere Hecken abgegrenzt werden, um so die
Vorgärten als geschlossene Anlage zu erhalten.
4.4. Die Einfriedigung im Bereich des eingetragenen Sichtwinkels darf
die Höhe von 1,00 gemessen von der Gehwegoberkante nicht über-
schreiten.

B e g r ü n d u n g

zum Änderungsplan zum Bebauungsplan " H e e r s t r a ß e "
der Gemeinde Meckenheim

Der von dem Änderungsplan erfaßte Teil des Gemeindegebietes der Gemeinde Meckenheim steht einer baldigen Bebauung heran.

Um die notwendigen Einzelheiten zu regeln und das Baugeschehen zu bestimmen, mußte der Bebauungsplan geändert werden. Er enthält als Endergebnis der städtebaulichen Überlegung die rechtsverbindlichen Festsetzungen der städtebaulichen Ordnung und regelt die bauliche Nutzung in seinem Geltungsbereich.

Nach Beschaffenheit, Lage und Umgebung bietet sich das aufgeplante Gelände nur für die eine Nutzung als grundsätzlich reines Wohngebiet an. Mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Bebauung muß zunächst verzichtet werden, einen Flächennutzungsplan aufzustellen.

In dem künftigen Flächennutzungsplan wird dieses Gebiet als reines Wohngebiet ausgewiesen. Es umfaßt eine Fläche von 0,15 ha.

Ordnung des Grund und Bodens

Der Änderungsplan bildet die Grundlage für die Teilung der im blau umrandeten Gebiet liegenden Grundstücke. Eine Umlegung ist nicht erforderlich, da das Grundstück im Eigentum der Gemeinde Meckenheim und der Bauinteressenten ist.

Erschließungsanlage

Die Versorgungsleitungen sind vorhanden.

Der Straßenbau in diesem Gebiet ist durchgeführt.

Abwasseranlagen

Die Abwasserkanäle sind verlegt.

Kosten entstehen der Gemeinde keine.


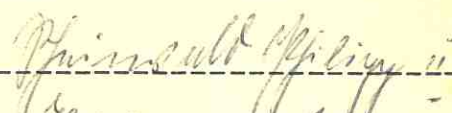
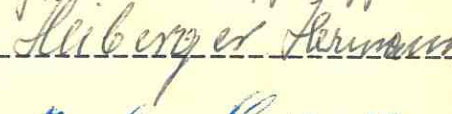
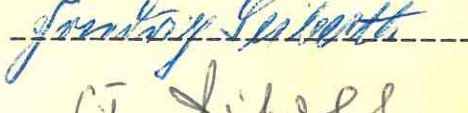
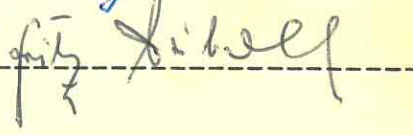
Meckenheim, den
9. April 1965

Die Gemeindevorwaltung :



Bürgermeister

Mit der Änderung des Bebauungsplanes „Heerstraße und Umgebung“ in Meckenheim gemäß §13 BBauG bin ich einverstanden

| Nr. | Name | Grundstücks-Nr. (Pl.Nr.) | Unterschrift |
|-----|--------------------|--------------------------------|---|
| 1. | Rudolf Rheinwald | 575 |  |
| 2. | Philipp Rheinwald | 574 |  |
| 3. | Hermann Heiberger | 573 |  |
| 4. | Friedrich Seiberth | 572 + 571 + 567 ^{1/2} |  |
| 5. | Fritz Seiberth | 572/1 |  |

Bekanntmachung

Landratsamt
Neustadt a/d Weinstraße
Eing: 15. MAI 1965
Ab: [Signature]
Bil: [Signature]

der Gemeindeverwaltung Meckenheim

Betr.: Änderungsplan zum Bebauungsplan "Heerstraße"
Gemäß § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 hat der Gemeinderat den Planentwurf mit Begründung und textlicher Festsetzung "Änderungsplan zum Bebauungsplan Heerstraße" in seiner Sitzung vom 5. Oktober 1964 beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich

In nördlicher Richtung wird der Bebauungsplan begrenzt durch die Grundstücke Pl.Nr. 574, 573, 572 und 571

In südlicher Richtung durch die Heerstraße Pl.Nr. 1491 1/2

In westlicher Richtung von dem Grundstück Pl.Nr. 575

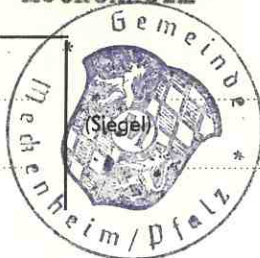
In östlicher Richtung von dem Grundstück Pl.Nr. 567 1/2

Der zur Bebauung -Änderung- anstehende Teil des Bebauungsplanes ist blau umrandet. Der Plan mit Begründung liegt ein Monat öffentlich in dem Büro der Gemeindeverwaltung während den Dienststunden auf. Bedenken und Anregungen können innerhalb der Auslegungsfrist vom 8. Februar 1965 bis einschließlich 11. März 1965 schriftlich oder bei der Gemeindeverwaltung zur Niederschrift erklärt werden.

Meckenheim, den 25. Januar 1965

Ausgehängt am: 25. Januar 1965

Abgenommen am: 12. Mrz. 1965



[Signature]
Beigeordneter